



Lollarer Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar, mit den Stadtteilen
Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden



Jahrgang 59

Freitag, den 26. Juli 2024

Nummer 30



Foto: Majestic Filmverleih

Lokale Partner:



Förderer und Partner:



Sa. 27. Juli 2024
OPEN-AIR-KINO

Bolzplatz in Odenhausen

Einlass: 19 Uhr

Filmbeginn bei ausreichender Dunkelheit
(bei schlechtem Wetter im großen Saal der MZH)

Keine Bestuhlung, bitte Sitzmöglichkeit oder
Picknickdecke mitbringen.

Snacks und Getränke werden natürlich zum
Kauf angeboten.

Ein Projekt des

Wasserspektakel • DJ & Animationsteam • Großspielgeräte

Sommer Pool Party

Sun & Fun

Tour 2024



mit dem
Zephyrus Disco Team



Waldschwimmbad Lollar

Schwimmbadstraße 13 - 35457 Lollar

3. August 2024, 14:00 - 18:00 Uhr

Weitere Informationen unter www.lollar.de

3. Die Viehtränke, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so auszulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
4. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten. (§ 33 WVG)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

1. Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
2. Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 - a) ein Pacht- und/oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 - b) die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechtes ohne Einhaltung einer Frist verlangen. (§§ 39 ff WVG)

§ 8

Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu beschauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten.
3. Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
4. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. (§§ 44, 45 WVG)

§ 9

Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Schaubeauftragter (Schauführer) zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihnen die Abstellung der Mängel. (§§ 44, 45 WVG)

§ 10

Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand. (§ 46 WVG)

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.

5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags- haushaltsplänen.
6. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandsvorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern.
11. Beratung des Vorstandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten. (§ 47 WVG)

§ 12

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem/r Vertreter/ in der Verbandsmitglieder Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
2. Vorstandsmitglieder, deren/dessen Stellvertreter/in sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.
3. Die Vertreter der nichtdinglichen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13

Sitz der Verbandsversammlung

1. Der/Die Verbandsvorsteher/in beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
2. Der/Die Verbandsvorsteher/in lädt mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der/Die Verbandsvorsteher/in leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er/Sie hat kein Stimmrecht.
4. Der/Die Verbandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zur Verbandsversammlung ein. Sie haben Rederecht.
5. Der/Die Verbandsvorsteher/in hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem/Jeder Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen. (§ 48 WVG)

§ 14

Stimmrecht, Stimmenverhältnis

1. Die Verbandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
2. Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis. Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.
3. Ein Verbandsmitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
4. Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn ein Verbandsmitglied die Stimmliste angefochten hat.
5. Die Verbandsversammlung kann auf Antrag beschließen, dass für das Stimmrecht statt des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zu Grunde zu legen ist. (§ 48 WVG)

§ 15**Beschlüsse der Versammlung**

1. Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten und ordnungsgemäß geladen ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmen der Versammlung zustimmen.
3. Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht auf der Tagesordnung der Einladung angekündigt ist, können nur Beschlüsse neu gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen der Versammlung der Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung zustimmen.
4. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstand und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. (§ 48 WVG)

§ 16**Zusammensetzung des Vorstandes und Wahl des Vorstandes/der Vorstandsvorsitzenden**

1. Der Vorstand wird von den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Mitgliedsgemeinden und -städte gebildet. Im Verhinderungsfalle wird der/die Bürgermeister/in von seinem/ihrer allgemeinen Vertreter/in (lt. HGO) vertreten.
2. Die Versammlung wählt eine/n Bürgermeister/in der Mitgliedsgemeinden zum/zur Vorstandsvorsitzenden/in und je eine/n weitere/n Bürgermeister/in der Mitgliedsgemeinden zu seinem/ihrer ersten und zweiten Stellvertreter/in.
3. Bei Verhinderung des/der Vorstandsvorsitzenden/in tritt sein/e Stellvertreter/in in den Vorstand ein; das Amt des/der Vorstandsvorsitzenden/in nimmt in diesem Falle der/die gewählte Stellvertreter/in wahr. (§§ 48, 52 WVG)

§ 17**Amtszeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden/Städte gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt für den Rest der Amtszeit sein/ihrer Nachfolger/in im Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in den Vorstand ein.
3. Scheidet der/die Vorstandsvorsitzenden/in oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Abs. 2 Ersatz zu wählen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Versammlung.

§ 18**Geschäfte des Vorstandes/der Vorstandsvorsitzenden und des -vorstandes**

1. Der/Die Vorstandsvorsitzenden/in führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm/Ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Versammlung berufen sind.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

3. Der/Die Vorstandsvorsitzenden/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Vorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Versammlung gebunden.
4. Der/Die Vorstandsvorsitzenden/in unterrichtet die zuständigen Behörden rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihre Beendigung an. Dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an ein Unternehmen zu geben. (§ 54 WVG)

§ 19**Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der/die Vorstandsvorsitzenden/in oder die Versammlung berufen wird. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 - die Aufnahmen von Darlehen und Krediten,
 - die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
 - die Aufstellung der für die Veranlagung von Beiträgen geltenden Richtlinien,
 - die Veranlagung zu den Beiträgen,
 - Verträge mit einem Wert von mehr als 1.000,00 Euro.
2. Der Vorstand kann für die Beratung der Vorstandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören. (§ 54 WVG)

§ 20**Sitzungen des Vorstandes**

1. Der/Die Vorstandsvorsitzenden/in lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem/seiner Stellvertreter/in mit. Der/Die Vorstandsvorsitzenden/in ist hiervon zu benachrichtigen.
3. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen. (§ 56 WVG)

§ 21**Beschließen im Vorstand**

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
5. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. (§ 56 WVG)

§ 22**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

1. Der/Die Vorstandsvorsitzenden/in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach der Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein/e Bevollmächtigte/r bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem/einer vertretungsbefugten Geschäftsführer/in gegenüber abgegeben wird.
(§ 55 WVG)

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die nichtdinglichen Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Der/Die Vorstandsvorsteher/in erhält eine Aufwandsentschädigung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
5. Für ehrenamtlich für den Verband Tätige (Kassenverwalter) sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.(§ 52 WVG)

§ 24

Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Versammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sämtliche Erträge des Verbandes dürfen, soweit sie keine anderen Zweckbestimmungen haben, nur verwandt werden, um die Aufwendungen zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
5. Die erwirtschafteten Gewinne/Verluste werden alle 3 Jahre mit den Umlagebeiträgen der Vereinsmitglieder verrechnet, so dass die Rücklage entsprechend „Null“ aufweist. Änderungen durch Prüfungsfeststellungen sind bei der Abrechnung ebenfalls zu berücksichtigen und entsprechend nachzufordern oder zurückzuzahlen.

§ 25

Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Aufwendungen, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Versammlung zur Festsetzung vor.
(§ 65 WVG)

§ 26

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt nach Abschluss eines Haushaltsjahres den Jahresabschluss auf. Die Buchführung und Rechnungslegung richtet sich nach der Verordnung über die Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung – Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO-Doppik vom 02. April 2006.
(§ 65 WVG)

§ 27

Prüfung des Haushalts und Entlastung

1. Der Vorstand legt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen der Prüfstelle zum Prüfen vor.

2. Die Prüfstelle ist das Revisionsamt des Landkreises Gießen.
3. Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag
- 3.1 zu prüfen
 - a) ob nach dem Jahresabschluss der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Erträge- und Aufwendungsbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
- 3.2 das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den/die Vorstandsvorsteher/in und die Aufsichtsbehörde zu geben.
4. Der/Die Vorstandsvorsteher/in legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
(§ 65 WVG)

§ 28

Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
3. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).
4. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
(§§ 28, 29 WVG)

§ 29

Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
2. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Lumda errechnet sich aus je einem Beitragsschlüssel für
 - a) Unterhaltung und Verwaltung,
 - b) Kapitalkosten
 (=Zinsen/Abschreibung – Erlöse aus Auflösung SOPO für Investitionszuweisungen).
 Dem Beitragsschlüssel für Unterhaltung und Verwaltung werden die von den Vereinsmitgliedern zu unterhaltenden Uferlängen zu Grunde gelegt. Dem Charakter des Wasserlaufes und der Schwierigkeiten der Unterhaltung entsprechend werden hierbei die anteiligen Wasserlaufumlängen unter Zugrundelegung von Wertzahlen in Höhe von 1,0 bis 0,2 in Rechnung gestellt. Über die Höhe der Wertzahlen entscheidet die Versammlung.
 Der Berechnung des Beitrages für die Kapitalkosten wird der Beitragsschlüssel für Unterhaltung und Verwaltung zu 35 %, die Überschwemmungsflächen zu 15 % und die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden zu 50 % zu Grunde gelegt.
 Die Verteilungsschlüssel werden alle 2 Jahre überprüft, insbesondere wird dabei die Einwohnerzahl am 30. Juni bei der Aufstellung des Beitragsschlüssels in Ansatz gebracht. Die für die Berechnung maßgebende Einwohnerzahl geben die Verbandsgemeinden dem/der Vorstandsvorsteher/in bekannt. Heranzuziehen sind die Einwohnerzahlen, die am 30. Juni eines Rechnungsjahrs bei der ekom21 in Gießen geführt werden.
3. Bei abschnittswise Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

4. Die Beitragslast für den Hochwasserschutz an der Lumda und ihren Zuflüssen errechnet sich aus einem Beitragschlüssel aus dem prozentualen Anteil der Fläche und dem prozentualen Anteil der Einwohner im Niederschlagsgebiet. Der Verteilungsschlüssel wird alle 2 Jahre überprüft, insbesondere wird dabei die Einwohnerzahl am 30. Juni bei der Aufstellung des Beitragsschlüssels in Ansatz gebracht. Die für die Berechnung maßgebende Einwohnerzahl geben die Mitgliedsgemeinden dem/der Vorstandsvorsteher/in bekannt. (§§ 28 ff WVG)

§ 30

Hebung der Verbandsbeiträge

- Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren. (§ 31 WVG)

§ 31

Vorausleistung auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Maßstab in § 29. (§ 32 WVG)

§ 32

Dienstkräfte

- Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Die Einstellung der Dienstkräfte, insbesondere eines Verbandstechnikers (Verbandsingenieurs) erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung. Vor Einstellung eines Verbandstechnikers ist das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu hören.
- Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anwendung.

§ 33

Rechtsbehelfe

- Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1996 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. I S. 13 ff) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.
- Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34

Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der/die Vorstandsvorsteher/in und im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in. (§ 68 WVG)

§ 35

Öffentliche Bekanntmachungen

- Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden/Städten, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden/Städten geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann. (§ 67 WVG, § 5 HWVG)

§ 36

Aufsicht

- Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Gießen in Gießen.
- Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche oder schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem/Ihrer Vertreter/in ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. (§§ 72 ff WVG)

§ 37

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 - zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 - zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 - zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Verbandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 - zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen der in Abs. 1 angegebenen Geschäften wirtschaftlich gleichkommen. (§ 75 WVG)

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung/des Verbandsausschusses sowie Personen im Sinne des § 30 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt. (§ 27 WVG)

§ 39

Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Versammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Die beschlossene Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. (§§ 58 und 59 WVG)

§ 40

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Wasserverbandes „Lumdata“ außer Kraft.

Peter Gefeller
Verbandsvorsteher

Impressum: Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten erscheinen wöchentlich.
Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, Herbstein
Verantwortlich für den Inhalt: Der Magistrat der Stadt Lollar

Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Die Lollarer Nachrichten werden kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestr. 9 – 11, 36358 Herbstein,
Telefon 06643/9627-0



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

DER KREISAUSSCHUSS
DES LANDKREISES GIESSEN
14/149-00

Gießen, 16. Juli 2024

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503) erteilen wir die Genehmigung zu der von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Lumdataal" am 18.04.2024 beschlossenen Änderung der Verbandssatzung.

Die Satzung tritt am Tag nach der letzten amtlichen Bekanntmachung in den Veröffentlichungsblättern der Kommunen, auf die sich der Verband erstreckt, in Kraft.


Anita Schneider
Landrätin



Erleben Sie die Kunst hautnah und lassen Sie sich von der einzigartigen Atmosphäre inspirieren. Nutzen Sie die Gelegenheit, mit den Künstlern persönlich ins Gespräch zu kommen, ihre Werke aus nächster Nähe zu betrachten und mehr über ihre Techniken und Inspirationen zu erfahren.

Die offenen Ateliers im Gleiburger Land und Umgebung finden dieses Jahr zum dritten Mal statt. Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden Biebertal (Bürgermeisterin), Heuchelheim, Lollar, Staufenberg und Wettenberg haben die Schirmherrschaft über diese besondere Veranstaltung übernommen und freuen sich, gemeinsam mit den Künstlern, Sie an diesen Tagen willkommen zu heißen.

Ein besonderer Tipp: Nutzen Sie die Gelegenheit, die Ateliers mit dem Fahrrad zu besuchen. Genießen Sie dabei die wunderschöne Landschaft des Lahn-Lumdataals und des Gleiburger Landes, während Sie von Atelier zu Atelier radeln. So wird Ihr Kunsterlebnis zu einem unvergesslichen Ausflug in die Natur!

Wie auch im letzten Jahr, vertreten Bernd Rosenbaum und Jan Schäfer die Stadt Lollar und laden Sie hiermit recht herzlich in das Atelier in Ruttershausen, Im Pfeilersgarten 2, ein.

Organisiert wird die Veranstaltung von Michael Ackermann und Reiner Packeiser, die mit viel Engagement und Leidenschaft diese kulturelle Bereicherung ermöglichen.

Seien Sie dabei und lassen Sie sich von der kreativen Energie mitreißen!

Nutzen Sie diese einzigartige Chance, Kunst in ihrer ganzen Vielfalt zu erleben, neue Eindrücke zu sammeln und vielleicht sogar das eine oder andere Kunstwerk für Ihr Zuhause zu entdecken. Die Veranstalter freuen sich auf Ihren Besuch!

Alle Informationen zu den Künstlern und möglichen Workshops und einen Online-Routenplaner finden Sie auf deren Website (www.ateliers-gleiburger-land.de)

Erleben Sie Kunst - hautnah und unverfälscht. Bis bald im Gleiburger Land und Lahn-Lumdataal!

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Stadtnachrichten

Entfall der Bushaltestellen „Grundschule“ und „Stadtverwaltung“

Aufgrund von Tiefbauarbeiten in der Lumdatastraße vom
15.07.2024 bis 02.08.2024

entfallen die Haltestellen Lollar „Grundschule“ und „Stadtverwaltung“.

Fahrgäste werden gebeten auf die Haltestelle Lollar „Ortsmitte“ auszuweichen.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
- Straßenverkehrsbehörde -
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Veranstaltungskalender August 2024

Kulturbahnhof Lollar

- Jam-Session -

Jeden Freitag um 20:00 Uhr

Kulturbahnhof Lollar, Bahnhofstraße 10

Aqua Family

- Sommer-Pool-Party -

03.08.2024, 14:00 Uhr

Freibad Lollar, Schwimmbadstraße 13

Michael Ackermann und Reiner Packeiser

- Tag der offenen ARTeliers -

24. + 25.08.2024, 14:00 Uhr

Atelier in Ruttershausen, Im Pfeilersgarten 2

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen erhalten Sie hier: <https://www.lollar.de/freizeit-tourismus/veranstaltungskalender/veranstaltungen>

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Einladung zum Tag der offenen ARTeliers im Gleiburger Land und Umgebung:

Kunst hautnah erleben!

Am **Samstag, den 24. August** und **Sonntag, den 25. August** laden wir Sie herzlich ein, die kreative Vielfalt des Gleiburger Landes und der umliegenden Regionen zu entdecken! Jeweils von 14:00 bis 19:00 Uhr öffnen 17 erfahrene Künstlerinnen und Künstler ihre Ateliers und geben Ihnen Einblicke in ihre faszinierenden Schaffensprozesse. Tauchen Sie ein in die Welt der Malerei, Bildhauerei, Fotografie, Enkaustik, Zeichnung und vieler weiterer Kunstformen.

Vereinsgemeinschaft Odenhausen/ Lahn besteht seit 25 Jahren und veranstaltet das 1. OPEN-AIR KINO

Bereits in 1999 schlossen sich 5 Vereine aus Orrehouse zusammen. Anlass war, dass unser schönes Dorf sechs Jahre später 750 Jahre alt wurde. Es war allen klar - das wollen wir ganz groß feiern. Der Gedanke war: Lasst uns vorher schon mal gemeinsame Veranstaltungen organisieren, die es im Dorf bisher noch nicht gab. Begonnen haben wir mit einer Adventsfeier, anfangs mit einer „Bude“ und einem „Nikolaus“ gegenüber vom damaligen Dorfladen „Ewes“. Aufgrund des großen Zuspruchs der Bevölkerung, fand schon ab dem Jahr darauf diese Veranstaltung auf dem Hof der Feuerwehr statt. Das war möglich, weil sich bereits im Jahr 2000 weitere 8 Vereine der VGO angeschlossen hatten und somit alle Ortsvereine dabei waren. Wir fingen zeitig an die 750-Jahr Feier zu planen und bildeten verschiedene Ausschüsse für das Gelingen dieses 4-tägigen Festes, dass noch kein Ortsverein in solch einer Größenordnung durchgeführt hatte. Wir fühlen heute noch diese Freude, wenn wir an dieses wunderbare Fest zurückdenken. Nicht nur die Organisatoren, sondern alle die da waren, geben uns immer noch dieses Feedback, wenn „das Fest“ zur Sprache kommt. In diesem Jubiläumsjahr gab es natürlich noch mehr Veranstaltungen - hervorzuheben ist die Theateraufführung, die seitdem alle 2 Jahre, mit einer abendfüllenden Komödie an drei Tagen vor ausverkauftem Haus, stattfindet. Auf all das sind wir stolz, haben uns aber nicht ausgeruht, sondern überlegt, was wir noch machen können - daraus ist das Dorf-fest mit Gaudi-Olympiade entstanden. Rund 20 Mannschaften nahmen teil und es gab Spielstationen, die durchs ganze Dorf gingen - ein voller Erfolg.

Dank ehrenamtlicher Helfer der Vereine und des unermüdeten Engagements des Vorstands, findet eine ganz besondere Veranstaltung in unserem Jubiläumsjahr statt:

Das 1. Odenhäuser OPEN-AIR KINO, in Kooperation mit dem Film- und Kinobüro Hessen

Am 27.07. präsentiert die VGO „Andrea lässt sich scheiden“. Auf dem Bolzplatz in der Weiherstraße steht die 60m² große Leinwand (bei schlechtem Wetter im großen Saal der Mehrzweckhalle).

Einlass ab 19 Uhr / Filmbeginn bei ausreichender Dunkelheit. Keine Bestuhlung - Sitzgelegenheit oder Decken muss das Publikum mitbringen, Snacks und Getränke werden natürlich vor Ort zum Kauf angeboten.